

Volker Fuchs
 Neubiberger Str.76
 85640 Putzbrunn
 vfuc@arcor.de

Techniker Krankenkasse
 Bramfelder Straße 140
 22305 Hamburg

Putzbrunn, den
 01.08.2023

Widerspruch gegen das Anlegen einer elektronischen Patientenakte
 TK-Versicherung 1015xxxxx / Versichertennummer W1461xxxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend ein Auszug von Seite 11 der Strafanzeige von Herrn Uwe Kranz und Frau Marianne Grimmenstein-Balas gegen die Bundesregierung eingereicht bei der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof vom 22.07.2023

- wegen Hochverrat am Deutschen Volk,
- wegen Verletzung der Garantenstellung und
- wegen Verstoßes gegen Völkerstrafgesetzbuch „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ und (globalem) Völkermord

Auszug Seite 11 / Ges. Strafanzeige siehe Anhang

Durch das Vorhaben der WHO, digitale Gesundheits- und Impfbefugnisse dauerhaft einzuführen, was auch Impfpflicht bedeutet,

- ist das elementare Recht der Bevölkerung auf körperliche Unversehrtheit vollkommen missachtet, denn ohne eine freiwillige Zustimmung zu medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen darf niemand diesen unterworfen werden.
- Wie die Praxis mit den bedingt zugelassenen COVID-19-Impfstoffen schon zeigte, wird die Bevölkerung endlosen Risiken und Diskriminierungen ausgesetzt,
- da die WHO bereit ist, bei einer Pandemiebekämpfung pharmakologische Produkte, hauptsächlich Impfstoffe, mit extrem verkürztem Zulassungsverfahren (s. Anhang 6 IHR, Art. 14 Pandemievertrag vom 2. Juni 2023) auf den Markt zu bringen und
- als Pflicht zu verordnen, ohne dabei die zahllosen möglichen Impfschäden zu berücksichtigen, die sie während der letzten Pandemie auch selbst aufgelistet hat.

Mit der Zustimmung zur Bali-Erklärung befürworten

- der Bundeskanzler Olaf Scholz, der Bundesgesundheitsminister Dr. Prof. Karl Lauterbach und weitere Mitglieder der Bundesregierung und
- die vier Fraktionsvorsitzenden, Dr. Rolf Mützenich, Katharina Dröge, Britta Hasselmann, Christian Dürr mit dem Entschließungsantrag
- das Vorhaben der WHO, digitale Gesundheits- und Impfbefugnisse dauerhaft einzuführen, was Impfpflicht auch mit kurzfristig zugelassenen Impfstoffen bedeuten kann.

Damit tolerieren sie solche Maßnahmen,

- die geeignet sind, die körperliche Zerstörung der Bevölkerung ganz oder teilweise herbeizuführen,

- denn Juristen haben bei der Zulassung der neuartigen mRNA-Präparate gegen Covid-19 auch schon schwere Mängel festgestellt - siehe <https://web.archive.org/web/20230210142911/https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/das-zulassungsdesaster-lobbyarbeit-und-rechtsbruch-im-fall-der-mrna-praeperate-li.314750>

Aus Durchsicht der Strafanzeige lässt sich zwingend folgern, dass die deutsche Bundesregierung beabsichtigt, der WHO eine „Führungsrolle in der globalen Gesundheitspolitik“ zuzuweisen, bzw. sich national unterzuordnen.

Die WHO ist eine demokratisch nicht legitimierte Organisation, deren Entscheidungen nachweislich von anderen Interessen gesteuert wird.

- Sie bezieht 80 Prozent ihres Budgets nach dem Finanzbericht vom 24. April 2023 aus zweckgebundenen Spenden (s. https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA76/A76_INF2-en.pdf).
- Die WHO vertritt durch ihre Hauptgeldgeber, die nach dem Finanzbericht vom 24. April 2023 hauptsächlich NGO's, Stiftungen und Konzerne sind, private Interessen, denn die Geldgeber können nach der WHO-Verfassung bestimmen, wofür die gespendete Summe verwendet sein sollte.
- Dadurch würde die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet ihre Souveränität verlieren, weil die WHO dann völkerrechtlich verbindliche Entscheidungen treffen könnte.

Die WHO beabsichtigt, digitale Gesundheits- und Impfbefreiungen dauerhaft einzuführen, was auch die Impfpflicht für jeden Einzelnen bedeutet.

- Der Eindruck drängt sich auf, dass die Impfpflicht, der der Bundestag mit seiner Mehrheit nicht zugestimmt hat, nun über die WHO realisiert werden soll.

Mit einer Impfpflicht wird aber das elementare Recht der Bevölkerung auf körperliche Unversehrtheit missachtet,

- weil ohne eine freiwillige Zustimmung zu medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen niemand dazu gezwungen werden darf.
- Wie die Praxis mit den bedingt zugelassenen COVID-19-Impfstoffen schon zeigte, wird die Bevölkerung erheblichen Risiken und Diskriminierungen ausgesetzt.
- Die WHO ist bereit, bei einer Pandemiebekämpfung pharmakologische Produkte, hauptsächlich Impfstoffe, mit extrem verkürztem Zulassungsverfahren (s. Anhang 6 IHR, Art. 14 Pandemievertrag vom 2. Juni 2023) auf den Markt zu bringen.
- Sie sollen als Pflicht zu verordnet werden, ohne dabei die zahllosen möglichen Impfschäden zu berücksichtigen, die in der letzten Pandemie durch Einsatz der Covid-19-Impfstoffe herbeigeführt wurden.
- **Das ist rechtswidrig.**

Das Grundgesetz garantiert in Art. 2. (2) den Menschen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert den Menschen das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5).

- Auch wenn diese Rechte nicht schriftlich niedergelegt sind, gehören sie zu den unveräußerlichen Menschenrechten, die von niemandem, auch nicht von der Regierung und auch nicht vom Bundestag entzogen werden können.
- Auch der WHO stehen sie nicht zur Disposition.
- Die dem Menschen zustehenden Grundrechte / Naturrechte, sind unveränderbar und verankert in der Schöpfung.

Die Überwachung des Gesundheitszustandes der einzelnen Bürger kann nur über eine elektronische Patientenakte erfolgen,

- die offenbar allen relevanten Stellen, die für die Reisefreiheit, den Aufenthalt, Impfungen usw. zuständig sind, zur Verfügung stehen soll.

Unabhängig davon ob die Strafanzeige Erfolg hat oder nicht,

- **widerspreche ich diesem Vorhaben was meine Person angeht.**
- **Eine von Ihnen eventuell bereits angelegte elektronische Patientenakte bitte ich zu löschen.**

Ich weise überdies auf § 335 - **Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung** - (SGB V), Artikel 1 (3) hin,

- wonach die Versicherten nicht bevorzugt oder benachteiligt werden dürfen, weil sie einen Zugriff auf Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2](#) bewirkt oder verweigert haben. (https://www.buzer.de/335_SGB_V.htm)

Und verweise zusätzlich auf die **Datenschutz-Grundverordnung / DSGVO**, insbesondere die Artikel **15-21**, um von meinem daraus resultierendem Recht Gebrauch zu machen.

Art. [15](#) Auskunftsrecht der betroffenen Person – es gibt [455 Entscheidungen zu Art. 15 DSGVO](#)

Art. [16](#) Recht auf Berichtigung

Art. [17](#) Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

Art. [18](#) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Art. [19](#) Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Art. [20](#) Recht auf Datenübertragbarkeit

Art. [21](#) Widerspruchsrecht

Ich bitte darum, meinen Widerspruch zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen


 Dipl.-Ing.
VOLKER FUCHS
 089 / 4801794
 vfuc@arcor.de

